

Mietvertrag für möblierte Wohnung

Vermieter: National Weggis AG, Seestrasse 60, 6353 Weggis

Vertreten durch: Park Services AG, Röhrlistrasse 18, 6353 Weggis

Herr Tayfun Iriz

Telefon 041 390 41 65

E-Mail tayfun.iriz@parkservices.ch

Mieter: Vorname/Name:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Total Personen: 2

Mietobjekt: Zimmer **Nr. 307**

möbliert, mit WC/Dusche, Küche

Mobiliar/Inventar gemäss separatem Verzeichnis

Ort: Haus National, Seestrasse 60, 6353 Weggis

Stockwerk: **3. OG**

Mietdauer: Mietbeginn:

Mietende (befristet):

Kündigung (bei unbestimmter Dauer): 30 Tage im Voraus auf Ende jeden Monats.

Die Kündigung durch den Mieter hat mit Einschreibebrief, jene durch den Vermieter mit amtlichem Formular zu erfolgen. Bitte beachten Sie die Mindestmietdauer von 3 Monaten ab Einzug.

Mietzins: monatlich: **CHF 1050.00**

- inklusive alle Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser)

- inklusive WLAN

- zahlbar monatlich im Voraus

Mietzinszahlung/Verzug: Der Mietzins ist rechtzeitig bezahlt, wenn der Vermieter am Verfalldatum über das Geld verfügen kann. Bei verspäteter Mietzinszahlung ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sowie einen Verzugszins von 5 % p.a. in Rechnung zu stellen. Die erste Monatsmiete ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen

Depot: eine Monatsmiete.
Bestimmungen über das Depot: Das Depot dient der Sicherstellung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietverhältnis und ist bei Vertragsunterzeichnung zu bezahlen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Sicherheitsleistung mit dem Mietzins oder anderen Forderungen zu verrechnen.
Zahlungsadresse: **Glarner Kantonalbank, 8750 Glarus
IBAN CH06 0077 3000 5563 5621 8**

Schlüssel: Der Vermieter besitzt ein Wohnungsschlüssel für Notfälle, um den Zugang zu der jeweiligen Wohnung im Haus National zu gewährleisten (z.B. bei Wasserschäden, Brandalarm o.ä.). Der Mieter erklärt sich mit Unterschrift dieses Mietvertrags einverstanden und ist sich bewusst, dass der Vermieter bzw. sein Vertreter bei Notfällen Zutritt zur Wohnung hat.

Allgemeine Vertragsbestimmungen:

1. Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen

Der Vertrag zwischen dem Mieter und Vermieter ist abgeschlossen, wenn der vom Mieter unterzeichnete Vertrag beim Vermieter eingetroffen ist und die erste Monatsmiete sowie das Depot bezahlt wurden. Trifft der unterzeichnete Vertrag oder die Anzahlung nicht bis zum vereinbarten Termin beim Vermieter ein, so kann dieser, ohne weitere Ankündigung und ohne ersatzpflichtig zu werden, das Objekt anderweitig vermieten.

2. Übergabe des Mietobjektes; Beanstandungen

Das Mietobjekt wird dem Mieter in sauberem und vertragsgemäsem Zustand übergeben. Fällt der Erste des Monats nicht auf einen Werktag, ist der Einzug erst am darauffolgenden Werktag ab 13:30 Uhr möglich. Sollten bei der Übergabe Mängel vorhanden oder das Inventar unvollständig sein, so hat der Mieter dies unverzüglich beim Vermieter zu rügen. Andernfalls gilt das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand übergeben. Sollte der Mieter das Objekt verspätet oder gar nicht übernehmen, bleibt der gesamte Mietpreis geschuldet.

Eine geeignete Auflage zum Schutz der hochwertigen Taschenfederkern-Matratze ist obligatorisch. Die Auflage kostet für ein Einzelzimmer CHF 75.00 und für ein Doppelzimmer CHF 100.00 und ist beim Einzug vom Mieter in bar zu bezahlen.

3. Sorgfältiger Gebrauch

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mit Sorgfalt zu benützen, die Hausordnung einzuhalten und Rücksicht gegenüber den anderen Hausbewohnern und Nachbarn zu nehmen. Bei allfälligen Schäden ist der Vermieter umgehend zu informieren. Das Mietobjekt darf höchstens mit der im Vertrag aufgeführten Anzahl Personen belegt werden. Untermiete ist nicht erlaubt. Der Mieter ist dafür besorgt, dass die Mitbewohner den Verpflichtungen dieses Vertrages nachkommen. Verstösst der Mieter oder Mitbewohner in krasser Weise gegen die Verpflichtungen des sorgfältigen Gebrauchs oder wird die Wohnung mit mehr als der vertraglich vereinbarten Anzahl Personen belegt, kann der Vermieter den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

4. **Rückgabe des Mietobjektes**

Das Mietobjekt ist termingerecht am letzten Tag des Monats bis 10:00 Uhr in ordentlichem und sauberem Zustand samt Inventar zurückzugeben. Für Beschädigungen und fehlendes Inventar ist der Mieter ersatzpflichtig. Fällt der letzte Tag des Mietverhältnisses nicht auf einen Werktag, ist das Mietobjekt am vorhergehenden Werktag bis 10:00 Uhr zu übergeben.

Bei der Abnahme (Auszug) muss die Wohnung sauber sein, ist dies nicht der Fall, wird der Reinigungsaufwand dem Mieter in Rechnung gestellt oder direkt von der Kautionszahlung (CHF 46.00/h) abgezogen. Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Auszug verpflichtet sich der Mieter, eine Auszugspauschale von CHF 150.00 zu bezahlen. Sie wird beim Auszug fällig und kann mit der Kaution verrechnet werden.

5. **Umzugspauschale**

Der Mieter hat die Möglichkeit, nach Absprache und Verfügbarkeit, die Wohnung intern zu wechseln. In diesem Fall wird eine Umzugspauschale in Höhe von CHF 200.00 erhoben. Allfällige Nachreinigung wird separat in Rechnung gestellt.

6. **Höhere Gewalt usw.**

Verhindern höhere Gewalt (Umweltkatastrophen, Naturgewalt, behördliche Massnahmen usw.) unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse die Vermietung oder deren Fortdauer, ist der Vermieter berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzobjekt anzubieten unter Ausschluss von Ersatzforderungen. Kann die Leistung nicht oder nicht in vollem Umfange erbracht werden, wird der bezahlte Betrag oder der entsprechende Anteil rückvergütet unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

7. **Haftung**

Der Vermieter steht für eine ordnungsgemässe Reservation und vertragskonforme Erfüllung des Vertrages ein. Bei andern als Personenschaden ist die Haftung auf den zweifachen Mietzins beschränkt, es sei denn, es liege grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. Die Haftung ist ausgeschlossen für Versäumnisse seitens des Mieters oder Mitbenutzers, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, höhere Gewalt oder Ereignisse, welche der Vermieter trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Mitbenutzer verursacht werden. Das Verschulden wird vermutet.

8. **Hausordnung**

Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrags. **Es gilt im Haus ein Haustier- und Rauchverbot.**

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt und enthält alle getroffenen Abmachungen. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Weggis, _____

Vermieter

Mieter
